

**VERWALTUNGSVORSCHRIFT  
DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ**

**zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)**

Vom 14. Februar 2011 - Az.: 45-8435.00 -

**1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Ziel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum ist es, in Gemeinden vor allem des ländlichen Raumes die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Vorhaben zu erhalten und fortzuentwickeln, der Abwanderung entgegenzuwirken, den landwirtschaftlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen sowie die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung zu schaffen. Das ELR ist das Instrument zur Förderung der Dorfentwicklung in Baden-Württemberg.

Die Zuwendungen werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung von Artikel 87 und 88 EG Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), § 15 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

Teilweise werden die Zuwendungen auch im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Europäische Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 („ELER“) bzw. im Rahmen der Strukturförderung durch die Europäische Union nach den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006 („EFRE“) sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsbestimmungen gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.

**2 Zweck der Zuwendung**

Die Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen strukturelle Mängel zu beseitigen und dabei den Ort entsprechend seiner jeweiligen Eigenart zu entwickeln. Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu achten.

Der Fördereffekt soll dadurch verstärkt werden, dass die geförderten Vorhaben mit Maßnahmen aus anderen Programmen zeitlich und räumlich koordiniert werden. In Ortslagen mit Bedarf an Bodenordnung kann eine innerörtliche Flurbereinigung ein geeignetes Instrument sein.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Gemeinden,
- 3.2 Natürliche Personen,
- 3.3 Juristische Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Räumliche Abgrenzung**

Zuwendungen werden gewährt für strukturverbessernde Vorhaben in ländlich geprägten Orten.

Darüber hinaus können Vorhaben aus den Förderschwerpunkten "Arbeiten" und "Breitbandversorgung" auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung desselben Ortes nach diesem Programm und einem Programm der städtebaulichen Erneuerung ist nur bei den Förderschwerpunkten "Arbeiten" und "Breitbandversorgung" außerhalb des abgegrenzten Sanierungsgebietes zulässig.

### **4.2 Aufnahmeantrag**

Grundlage für die Aufnahme in das Förderprogramm ist der Antrag der Gemeinde, in dem diese für den zur Förderung angemeldeten Ort die strukturelle Ausgangslage und die Entwicklungsziele beschreibt sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorlegt. Dabei soll auch die Verflechtung mit anderen Orten sowie die Einbindung in den Raum berücksichtigt werden.

## **5 Zuwendungsfähige Vorhaben**

5.1 Die strukturelle Ausgangssituation der einzelnen Orte und Gemeinden und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten und -ziele sind vielfältig. Deshalb wird auf einen abschließenden Katalog der zuwendungsfähigen Vorhaben verzichtet. Vielmehr ist es Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, Bedeutung, Auswirkung und Dringlichkeit der zur Programmaufnahme angemeldeten Vorhaben im Rahmen der Finanzierbarkeit darzustellen und zu begründen.

Insbesondere sollen Vorhaben gefördert werden, die zu einer Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit führen. Besonderes Gewicht hat die Stärkung des Ortskerns. Dabei erhalten Vorhaben, die die Innenentwicklung vorantreiben, insbesondere

- die Umnutzung bestehender Gebäude,
  - die Schließung von Baulücken und
  - die Entflechtung unverträglicher Gemengelagen
- den Vorzug.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen führen rationeller Energieeinsatz, Verwendung erneuerbarer Energien bzw. nachwachsender Rohstoffe oder die Anwendung umweltfreundlicher Bauweisen bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang und sind für kommunale Projekte Fördervoraussetzung.

Dabei wird die Förderung von Investitionen auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

#### **5.1.1 Förderschwerpunkt "Wohnen"**

Schaffung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude und ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken sowie Vorhaben zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung, Wohnumfeldverbesserung) einschließlich Grunderwerb und vorbereitenden Vorhaben wie Baureifmachung von Grundstücken,

#### **5.1.2 Förderschwerpunkt "Grundversorgung"**

Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen,

### 5.1.3 Förderschwerpunkt "Arbeiten"

Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen, der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen und der Errichtung von Gewerbehöfen, einschließlich Grunderwerb und vorbereitenden Vorhaben wie Baureifmachung von Grundstücken sowie die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten,

### 5.1.4 Förderschwerpunkt "Gemeinschaftseinrichtungen"

Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens,

### 5.1.5 Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung"

Schaffung einer Breitbandinfrastruktur, um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in unterversorgten Gebieten zu ermöglichen.

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Gemeinden (Nummer 3.1).

#### 5.1.5.1 Im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" werden gefördert:

##### 5.1.5.1.1 Glasfasernetze

Verlegung von Leerrohren mit Glasfasereinzug in Netzstruktur mit dem Ziel der Versorgung von Gewerbe- und anderen Betrieben mit entsprechend erhöhtem Bedarf, einschließlich der Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten,

##### 5.1.5.1.2 Glasfasertrassen

Verlegung von Leerrohren mit Glasfasereinzug zur Aufrüstung vorhandener leitungsgebundener oder leitungsungebundener Infrastruktur mit dem Ziel der Versorgung von Gewerbe- und anderen Betrieben mit entsprechend erhöhtem Bedarf, einschließlich der Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten,

##### 5.1.5.1.3 Leerrohre

Verlegung von Leerrohren mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, zum Beispiel der Art "drei- oder mehrfach D 50" zur Aufrüstung vorhandener leitungsgebundener oder leitungsungebundener Infrastruktur,

##### 5.1.5.1.4 Zuwendungen an Netzbetreiber

Zuwendungen an Betreiber von Breitbandnetzen nach wettbewerbskonformen Regeln,

##### 5.1.5.1.5 Modelle

Mit Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (Ministerium) können Studien zur Vorbereitung von Investitionen, Auswertungen und Investitionen mit besonders innovativem oder vorbildlichem Charakter zur Breitbanderschließung gefördert werden.

#### 5.1.5.2 Eine Förderung kommt nur in Betracht bei

- Feststellung der Unterversorgung mit Breitbanddiensten für private und gewerbliche, jeweils in einem räumlichen Zusammenhang liegende Breitbandanschlüsse. Dabei sind im Sinne dieser Regelung gewerbliche Anschlüsse insbesondere die Breitbandanschlüsse von Gewerbebetrieben, freien Berufen, nachgewiesenen Telearbeitsplätzen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Und
- Fehlen des beihilfefreien Breitbandausbaus im zu versorgenden Gebiet in naher Zukunft.

- 5.1.5.3 Nicht gefördert werden:
- Glasfaserstrecken entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Glasfaserkabel liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf genutzt bzw. zu marktüblichen Preisen gemietet werden kann,
  - Leerrohre entlang von Trassen, an denen bereits ausreichend Leerrohre liegen und deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf genutzt bzw. zu marktüblichen Preisen gemietet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die anmietbare Leerrohrkapazität keine wettbewerbsneutrale Bereitstellung ermöglicht,
  - Vorhaben, die ausschließlich der Erschließung von Gebäuden für öffentliche Zwecke dienen,
  - Vorhaben, die der Erschließung von weniger als drei Betrieben dienen.
- 5.1.5.4 Aufgrund des technischen Fortschritts werden die Leistungswerte der vorhandenen Infrastruktur, ab denen ein Tätigwerden der Gemeinden zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur zulässig ist, und die Leistungswerte der aufzubauenden Infrastruktur, bis zu deren Erreichung eine Förderung möglich ist sowie die technischen Vorgaben einschließlich notwendiger Abstimmungen für die Förderprojekte zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur und die Höhe der Festbeträge in der jeweiligen Ausschreibung "Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum" konkretisiert.
- 5.1.5.5 Vorhaben nach Nummer 5.1.5.1.1 bis Nummer 5.1.5.1.3 können innerhalb eines Projekts nicht gleichzeitig mit Vorhaben nach Nummer 5.1.5.1.4 gefördert werden.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind auch planerische Ausgaben der Gemeinde während der Umsetzungsphase des Gesamtvorhabens. Im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" sind sie nicht zuwendungsfähig.
- 5.3 Mit Zustimmung des Ministeriums können Untersuchungen und Modellvorhaben von überörtlicher Bedeutung gefördert werden.
- 5.4 Die Förderung von Gebäuden für öffentliche Zwecke erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Eigentümerin ist oder ihr das Belegungsrecht auf eine angemessene Dauer eingeräumt wird und sie sich selbst in angemessenem Umfang an den Investitionskosten beteiligt.
- 5.5 Die Erschließung von Gewerbegebieten wird nur gefördert, wenn und insoweit
- sie in interkommunaler Trägerschaft erfolgt oder zur Reaktivierung von Brachen erforderlich ist und
  - für die beteiligten Gemeinden eine Erhebung der Brachen und eine Nutzungskonzeption dafür vorgelegt wird und
  - diese für Unternehmen mit (konzernbetrachtet) weniger als 250 Beschäftigten bestimmt ist.
- Dies gilt nicht für Vorhaben nach dem Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung".
- 5.6 Die Förderung eines kommunalen Bauhofes setzt die Entflechtung einer unverträglichen Gemengelage und die Trägerschaft von zwei oder mehr Gemeinden voraus.
- 5.7 Die Förderung eines kommunalen Gründerzentrums setzt voraus, dass die Räume für mehrere Unternehmen in der Phase der Existenzgründung bzw. während der ersten acht Jahre nach der Existenzgründung (Existenzfestigungsphase) genutzt werden sowie für die Errichtung und den Betrieb eine tragfähige Konzeption besteht.
- 5.8 Voraussetzung für die Förderung von privaten Vorhaben im Förderschwerpunkt "Wohnen" ist eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption dafür.
- 5.9 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Fahrzeuge; reine Ersatzinvestitionen; reine Maschineninvestitionen ohne nachgewiesene strukturelle Effekte;
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Krankenhäusern, Schulen sowie Alten- und Pflegeheimen;
- bei kommunalen Vorhaben zusätzlich: Wasserver- und -entsorgungsmaßnahmen außerhalb von Gewerbegebieten; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Rathäusern, Kurhäusern, Sporthallen oder Schwimmbädern;
- der Grunderwerb zwischen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 LVwVfG;
- die Mehrwertsteuer.

## **6 Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB–EFRE)"**

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds,
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Verordnung),
- der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- der Strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission,
- des Nationalen Strategischen Rahmenplans für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007 - 2013 sowie
- des Operationellen Programms für Baden-Württemberg

kommen zur Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage von Artikel 3 der EFRE-Verordnung insbesondere folgende Vorhaben in Betracht:

- 6.1 nach Artikel 5 der EFRE-Verordnung
  - 6.1.1 Nummer 1, Buchstaben a (Kompetenzzentren) und d (Gründerzentren) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
  - 6.1.2 Nummer 1, Buchstaben b (KMU) und c (Unternehmensgründung) private Vorhaben in den Förderschwerpunkten "Arbeiten" und "Grundversorgung",
  - 6.1.3 Nummer 2, Buchstabe a (Wiederherstellung von Flächen) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
  - 6.1.4 Nummer 2, Buchstabe c (erneuerbare Energien) private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
  - 6.1.5 Nummer 2, Buchstabe f (nachhaltiger Tourismus) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten" sowie kommunale Vorhaben in den Förderschwerpunkten "Gemeinschaftseinrichtungen" und "Wohnen",
  - 6.1.6 Nummer 3, Buchstabe b (IKT) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung",
- 6.2 nach Artikel 8 der EFRE-Verordnung (nachhaltige Stadtentwicklung) kommunale und private Vorhaben in allen Förderschwerpunkten.

## **7 Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Auf der Grundlage

- der Verordnung 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- des Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sowie
- des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013

kommen zur Kofinanzierung aus dem ELER nach Artikel 52 der oben genannten Verordnung insbesondere folgende Vorhaben in Betracht:

- 7.1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ii in Verbindung mit Artikel 54 (Kleinstunternehmen) privat-gewerbliche Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
- 7.2 Buchstabe a, Dreifachbuchstabe iii in Verbindung mit Artikel 55 (Fremdenverkehr) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten",
- 7.3 Buchstabe b, Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 56 (Grundversorgung) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Grundversorgung",
- 7.4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe ii (Dorfentwicklung) kommunale und private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Wohnen" und "Gemeinschaftseinrichtungen",
- 7.5 Buchstabe b, Dreifachbuchstabe iii in Verbindung mit Artikel 57 (ländliches Erbe) kommunale und private Vorhaben in allen Förderschwerpunkten.

## **8 Höhe der Zuwendung**

- 8.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Sie wird in Form eines Zuschusses oder zinsverbilligten Darlehens der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank - (L-Bank) mit gleichem Subventionswert gewährt.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben und bei privat-gewerblichen Vorhaben die aktivierbaren unbaren Eigenleistungen.
- 8.3 Gefördert werden
  - 8.3.1 kommunale Vorhaben mit
    - 8.3.1.1 bis zu 40 Prozent („Regelfördersatz“) oder
    - 8.3.1.2 bei EU-kofinanzierten Vorhaben und Vorhaben mit überdurchschnittlichem bürgerschaftlichen Engagement bis zu 50 Prozent
- der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung auf höchstens 750 000 Euro begrenzt ist,
- 8.3.2 private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Wohnen" mit 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und je Wohnung (einschließlich Grunderwerb),
  - 8.3.2.1 im Falle der Umnutzung bis zu 40 000 Euro,
  - 8.3.2.2 im übrigen bis zu 20 000 Euro,
- 8.3.3 private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Grundversorgung" mit bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 8.3.4 private Vorhaben im Förderschwerpunkt "Arbeiten" mit

- 8.3.4.1 bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für strukturell besonders bedeutsame Vorhaben wie zum Beispiel Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbranchen,
- 8.3.4.2 bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Übrigen,
- 8.3.5 kommunale Vorhaben im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung"
- 8.3.5.1 nach Nummer 5.1.5.1.4 mit bis zu 40 Prozent,
- 8.3.5.2 nach Nummer 5.1.5.1.5 mit bis zu 50 Prozent  
der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 8.3.5.3 nach Nummer 5.1.5.1.1 bis Nummer 5.1.5.1.3 im Wege der Festbetragsfinanzierung gemäß der jeweiligen Ausschreibung,  
  
wobei die Förderung auf höchstens 750 000 Euro begrenzt ist.
- 8.4 Die Förderung wird nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung von Artikel 87 und 88 EG Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen gewährt. Dabei ist der festgesetzte Wert für die Beihilfeintensität einzuhalten. Die Förderung ist auf höchstens 200 000 Euro pro Vorhaben begrenzt.
- 8.5 Eine Förderung nach Nummer 8.3.3 und 8.3.4 wird nur an Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bewilligt. Bei antragstellenden Unternehmen, die selbst weniger als 100 Personen (in Vollzeitäquivalenten) beschäftigen, werden die Beschäftigten anderer Unternehmen, die an dem antragstellenden Unternehmen mit 25 Prozent oder mehr des Kapitals beteiligt sind oder die über 25 Prozent oder über mehr Stimmanteile an dem antragstellenden Unternehmen verfügen, im Verhältnis ihrer Beteiligung oder Stimmanteile hinzugerechnet. Hat das antragstellende Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf andere Unternehmen, etwa durch eine Mehrheitsbeteiligung, sind die Beschäftigten dieser Unternehmen in voller Höhe zu berücksichtigen (verbundene Unternehmen). Dies gilt entsprechend, wenn andere Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen haben. Unternehmen, die durch eine natürliche Person (Gesellschafter) oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen durch einen beherrschenden Einfluss, insbesondere Mehrheitsbeteiligungen, verbunden sind, gelten ebenfalls als verbundene Unternehmen, wenn sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder benachbarten Märkten tätig sind.
- 8.6 Bei Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Schwerpunkt 4 ("LEADER") durch die EU kofinanziert werden, werden die Fördersätze nach Nummer 8.3 mit Ausnahme der Nummer 8.3.3 um 5 Prozentpunkte erhöht.
- 8.7 Für Wohngebäude der Gemeinde gelten die Fördersätze und Höchstbeträge nach Nummer 8.3.2.
- 8.8 Für Vorhaben der Gemeinde, die üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, gelten die Fördersätze und Höchstbeträge nach den Nummern 8.3.3, 8.3.4 und 8.4.
- 8.9 Bei Untersuchungen und Modellvorhaben nach Nummer 5.3 kann der Fördersatz für kommunale Vorhaben erhöht werden, wobei die Gemeinde einen angemessenen Eigenanteil zu tragen hat.
- 8.10 Bei der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen, die auch nicht zuwendungsfähigen Nutzungen (z.B. Sport) dienen, werden pauschal 60 Prozent der Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.
- 8.11 Bei Vorhaben nach Nummer 5.1.4 erfolgt im Falle des Umbaus für unterlassene Instandhaltung ein Abzug von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.12 Zuwendungen unter 5 000 Euro werden nicht bewilligt.

## **9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 9.1 Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme des Landes ist nur zulässig, wenn dies für die Erhaltung eines stark gefährdeten Kulturdenkmals erforderlich ist.
- Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche der Einzelvorhaben beziehen.
- 9.2 Der Grunderwerb für ein Vorhaben ist nur für Erst- oder Letzterwerber auf der Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung zuwendungsfähig. Die Ausgaben für das Grundstück sind nur bis zu einem Anteil von 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig. Der Gemeinde kann für den Zwischenerwerb von Grundstücken ein Zinsausgleich gewährt werden, insbesondere wenn zur Erreichung der Entwicklungsziele auf den Grundstücken Ordnungsmaßnahmen (z.B. Baureifmachung) durchgeführt werden müssen. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass der Kaufpreis einschließlich Grunderwerbsteuer voll über ein Darlehen finanziert wird. Auf dieser Grundlage sind Zinsen von höchstens 6 Prozent für längstens drei Jahre zuwendungsfähig. Der erstmalige Grunderwerb zur Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohngebiete ist nicht zuwendungsfähig.
- 9.3 Die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind abweichend von VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.
- 9.4 Sofern Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" oder Mittel der Europäischen Union gewährt werden und die entsprechenden Vorschriften engere Bestimmungen enthalten, sind diese maßgebend.
- 9.5 Für Grundstückserwerb, Bauten und bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist
- 9.5.1 bei der Förderung mit zinsverbilligten Darlehen entsprechend der Laufzeit der Zinsverbilligung, längstens 15 Jahre,
- 9.5.2 bei Vorhaben im Schwerpunkt "Breitbandversorgung" längstens sieben Jahre,
- 9.5.3 im Übrigen 15 Jahre.
- 9.6 Leistungen, die von Eigen- oder Regiebetrieben der Gemeinde erbracht werden, sind zuwendungsfähig, nicht jedoch die persönlichen und sächlichen Kosten der Gemeindeverwaltung. Unentgeltliche Leistungen Dritter werden nicht gefördert.
- 9.7 Private Vermietungsvorhaben in den Förderschwerpunkten „Grundversorgung“ und „Arbeiten“ werden nur in Form eines zinsverbilligten Darlehens und bei einem besonderen Entwicklungsinteresse der Gemeinde gefördert. Dabei müssen sowohl der Eigentümer als auch der Mieter die Voraussetzung der Nummer 8.5 erfüllen.
- 9.8 Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, gegebenenfalls EU-Anteil) sind öffentlich.
- 9.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus dem ELR und gegebenenfalls die Kofinanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen. Näheres regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

## **10 Verfahren**

- 10.1 Koordinierungsausschuss
- 10.1.1 Um die Schlüssigkeit der gemeindlichen Konzeption zu prüfen, eine größtmögliche Abstimmung mit anderen Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu erreichen und die Dringlichkeit der eingereichten Anträge zu beurteilen, wird bei der unteren Verwaltungsbehörde ein Koordinierungsausschuss gebildet.

Dieser besteht aus

- dem Landrat als Vorsitzendem,
- einem Vertreter der Gemeinden des Landkreises und dessen ständigem Vertreter, der von den Großen Kreisstädten im Landkreis benannt wird,
- einem Vertreter des Regierungspräsidiums.

Der Vorsitzende kann weitere berührte Behörden oder Organisationen beteiligen.

10.1.2 Bei Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Schwerpunkt 4 (LEADER), durch die EU kofinanziert werden sollen, tritt die Lokale Aktionsgruppe (LAG) an die Stelle des Koordinierungsausschusses.

10.1.3 Der Koordinierungsausschuss ist bei dem Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" nicht zu beteiligen.

10.2 Programmausschreibung

Das Ministerium schreibt das Förderprogramm aus und bestimmt, bis zu welchem Termin die Gemeinden Anträge zur Aufnahme in das Programm stellen können.

10.3 Antragstellung

Anträge sind bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen.

Anträge Großer Kreisstädte werden dem Koordinierungsausschuss vom Regierungspräsidium zur Kenntnis gegeben.

Bei Anträgen im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" sind dem Antrag auf Förderung eine abgestimmte Konzeption für den Breitbandausbau sowie eine Bedarfs- und Marktanalyse jeweils in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Soweit diese Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200 000 EUR übersteigen, ist eine gemeindefinanzielle Beurteilung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinden verpflichten sich zur Dokumentation der von ihnen gebauten bzw. genutzten leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur. Die technischen Vorgaben werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

10.4 Einplanungsvorschlag der unteren Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde und der Koordinierungsausschuss prüfen, inwieweit der Antrag mit anderen Planungen zur Strukturverbesserung abgestimmt ist oder abgestimmt werden kann, beurteilt die Dringlichkeit und zügige Umsetzbarkeit des Gesamtvorhabens und bewertet die Schlüssigkeit der gemeindlichen Konzeption.

Zu Anträgen in Orten, in denen eine Flurbereinigung läuft, wird die obere Flurbereinigungsbehörde gehört.

Die untere Verwaltungsbehörde legt nach Anhörung des Koordinierungsausschusses die Anträge einschließlich einer Stellungnahme zur Priorität dem Regierungspräsidium vor.

10.5 Entscheidungsvorschlag des Regierungspräsidiums

Das Regierungspräsidium legt dem Ministerium einen nach Dringlichkeiten geordneten Entscheidungsvorschlag vor. Bei Anträgen im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" gilt dies nur für Projekte nach Nummer 5.1.5.1.5.

10.6 Programmaufstellung durch das Ministerium

Das Ministerium entscheidet mit Ausnahme der Vorhaben im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" über die Aufnahme in das Förderprogramm und das jeweilige

Jahresprogramm sowie über die Verwendung nicht in Anspruch genommener Fördermittel ("Rückflussmittel"). Die Bewilligung im Förderschwerpunkt "Breitbandversorgung" erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs eines vollständigen und bescheidungsreifen Antrags.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für einen Förderzeitraum von fünf Jahren.

10.7 Bewilligung kommunaler und privater nicht-gewerblicher Vorhaben

Auf der Grundlage des vom Ministerium aufgestellten Jahresprogramms sowie dessen Änderungen und Ergänzungen erteilt das Regierungspräsidium Zuwendungsbescheide über die kommunalen und privaten nicht-gewerblichen Vorhaben.

Das Regierungspräsidium übersendet Mehrfertigungen der Zuwendungsbescheide der Rechtsaufsichtsbehörde, der Gemeinde und der L-Bank.

10.8 Bewilligung privat-gewerblicher Einzelvorhaben

Anträge auf Zuwendungen für privat-gewerbliche Vorhaben sind bei der L-Bank - bei zinsverbilligten Darlehen über die Hausbank - einzureichen. Die L-Bank bewilligt die Fördermittel an den Zuwendungsempfänger.

10.9 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank nachzuweisen. Die L-Bank zahlt sämtliche Zuwendungen aus.

**11 Schlussvorschrift**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 1. Januar 2008 (GABl. 2007, S. 455), zuletzt geändert am 26. November 2010 (GABl. S. 471) außer Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.